

Beate Schabert-Zeidler
Vorsitzende Richterin
Verwaltungsgericht Augsburg

Ausführungen zu Art 86 BayEUG iVm § 73 VSO

Ordnungsmaßnahmen sind zunächst allgemein für alle Schularten im BayEUG geregelt. Dort heißt es in Art 86 Abs.1 „Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.“

„Erziehungsmaßnahmen“ ist also die zusammenfassende Bezeichnung für alles erzieherische Einwirken auf Schüler mit dem Ziel, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu sichern; gleichwohl unterscheiden sich die Erziehungsmaßnahmen in der Intensität ihrer Einwirkung.

Aus Art 86 Abs.1 ergibt sich außerdem, dass Ordnungsmaßnahmen eigentlich keine Strafen sind, sondern Erziehungsmaßnahmen, mit denen eine Verhaltensänderung des Schülers mit dem Ziel, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu sichern, erreicht werden soll.

Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig (§ 73 Abs.6 VSO) (Beispiel: tobender Schüler im Klassenzimmer ; Hinauswurf=Hausrecht, Verweis=Ordnungsmaßnahme; Gespräch mit den Eltern= Sonstige Erziehungsmaßnahme)

Eine Ordnungsmaßnahme kommt erst infrage, wenn die Erziehungsmaßnahmen nach § 73 Abs.1 VSO (Hinweis, Nacharbeit) oder sonstige Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg gebracht haben („Übermaßverbot“); andere Erziehungsmaßnahmen sind

- Gespräche mit Eltern und Schüler
- Zurechtweisungen
- Rügen
- Ermahnungen
- Ausschluss von einer nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung.

Die Verhängung (ob und welche) einer Ordnungsmaßnahme liegt im pädagogischen Ermessen, d.h. es sind situations- und persönlichkeitsbedingt pädagogische Überlegungen maßgebend, ob ein Verhalten eines Schülers im Hinblick auf die unbeeinträchtigte Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder

wegen des Schutzes Dritter, etwa der Mitschüler oder Lehrer, nicht mehr hingenommen werden kann und wie dem Schüler vor Augen geführt werden kann, dass sein Verhalten nicht geduldet wird.

Die pädagogische Ermessensentscheidung ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar, d.h. Disziplinarausschuss und Lehrerkonferenz haben einen Wertungsspielraum bei ihren spezifisch-pädagogischen Wertungen und Überlegungen, in den die Gerichte nicht korrigierend eingreifen können, sie können nicht anstelle der schulischen Gremien eigene pädagogische Erwägungen anstellen (VG Augsburg vom 3.2.1999 „ zu denen sie sachgerecht auch nicht in der Lage wären“).

Gerichte können aber überprüfen, ob die Schule frei von sachfremden Erwägungen entschieden hat

- ob die Entscheidung auf Tatsachen und Feststellungen gestützt ist, die einer sachlichen Überprüfung standhalten
- ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurde (= dass die ergriffene Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist)
- und dass der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht

(VG Augsburg vom 13.3.1997: keine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Entlassung kurz vor dem Abitur bei entspr. Schwere der Verfehlung)

und

ob die formellen Anforderungen des Art 86 BayEUG iVm § 73 VSO eingehalten worden sind (...wer entscheidet, wer ist vorher zu hören bzw zu informieren)

wegen der relativen Weite der tatbestandlichen Voraussetzungen bei Ordnungsmaßnahmen kommt den Regelungen über Zuständigkeit und Verfahren eine bes. rechtssichernde Bedeutung zu.

Wichtig: immer Art 86 BayEUG und VSO durchlesen, da sich für die Volksschulen Abweichungen und Ergänzungen ergeben, da Pflichtschulen!!

Art 86 Abs. 2 BayEUG zählt die zulässigen Ordnungsmaßnahmen abschließend auf;

Nach § 73 Abs.2 GSO besteht eine Bindung an die Reihenfolge des Art.86 Abs.2 BayEUG nicht; aber: Ordnungsmaßnahme nach Art 86 Abs. 2 Nr. 6 (Unterrichtsausschluss) kann nur getroffen werden, wenn vorher Ordnungsmaßnahme nach Nr.4 (Ausschluss in einem Fach) oder Nr.5 (Ausschluss für 3-6 Tage) keinen Erfolg gezeigt hat.

Nach Art 86 Abs. 4 BayEUG dürfen gegen Volksschüler die Ordnungsmaßnahmen der Androhung der Entlassung, der Entlassung von der Schule und des Ausschlusses von allen Schulen nicht verhängt werden. Denn dies würde gegen die aus der Schulpflicht folgende Schulbesuchspflicht verstoßen. Von dieser grundsätzlichen Regelung macht Art 86 Abs. 4 2. 2 BayEUG jedoch für Hauptschüler eine gewichtige Ausnahme . Nach dieser Regelung können gegen Schüler, die die Hauptschule nach Beendigung der Vollzeitpflicht besuchen, die Ordnungsmaßnahmen der Androhung der Entlassung und der Entlassung verhängt werden. Dies sind diejenigen Schüler, die die Volksschule nach Art 38 BayEUG freiwillig besuchen, um den erfolgreichen oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss

nachzuholen sowie die Schüler der M-Klassen. Wenn also nach Auffassung der hierfür zuständigen Lehrerkonferenz ein schwerwiegender Verstoß gegen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Hauptschule vorliegt, kann der Schüler auch kurz vor dem QA entlassen werden. Die Aufnahme dieses Schülers an einer anderen Hauptschule kann nach Art 38 S.2 BayEUG abgelehnt werden, insb. wenn anzunehmen ist, dass durch seine Anwesenheit die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule nachhaltig gefährdet ist. Ob diese Befürchtung begründet ist, muss die Schule, d.h. der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller Umstände, insb. der Persönlichkeit und des bisherigen Verhaltens des Schülers entscheiden.

Eine weitere Einschränkung der Rechte von Hauptschülern ist mit Art 86 Abs.6a BayEUG eingetreten. Danach ist der Ausschluss vom Unterricht zulässig für mehr als 4 Wochen, längstens bis zum Schuljahresschluss ab 7. Klasse durch die **Lehrerkonferenz** im **Einvernehmen** mit dem Jugendamt, weil Jugendamt Jugendhilfemaßnahmen ergreifen muss (Jugendlicher kann nicht einfach zu Hause bleiben) z.B. stationäre Hilfe oder Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie oder in Tageseinrichtungen.

Art 86 Abs. 6 BayEUG sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Art 88 Abs. 1 S.2, 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein, Art 88 Abs.1 S.3) im Einvernehmen mit dem Jugendamt die Vollzeitschulpflicht nach Ablauf der 8.Klasse beenden kann

Der Entlassung soll die Androhung vorausgehen, d.h. aber bei einer bes. schweren Verfehlung kann der Schüler aus pädagogischen Erwägungen heraus auch sofort entlassen werden

„soll“ heißt nicht „muss“

Eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt getroffen werden. Allerdings darf der Ausschluss in einem Fach für die Dauer von 4 Wochen durch den Schulleiter, der Ausschluss vom Unterricht für 3 bis 6 Tage durch den Schulleiter und der Ausschluss vom Unterricht

für 2 bis 4 Wochen durch die Lehrerkonferenz nur einmal im Schuljahr getroffen werden.

Die Ordnungsmaßnahmen sind in Art 86 BayEUG „gestuft“, d.h. in der Schwere und in den formalen Anforderungen.

Nach Art 86 Abs.7 BayEUG kann auch außerschulisches Verhalten Anlass für eine Ordnungsmaßnahme sein, soweit dadurch die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet wird („negative Ausstrahlung auf Mitschüler“)

z.B. Terrorisierung von Mitschülern auf Schulweg

Verkauf von Rauschgift an Mitschüler

Ladendiebstahl

Vergewaltigung („eskalierende Disziplinlosigkeit“)

Internet

Nicht jede Ordnungsmaßnahme kann vor Gericht angegriffen werden, sondern nur solche die Wirkung nach außen haben und damit als Verwaltungsakt zu qualifizieren sind. Ein Verweis oder ein verschärfter Verweis sind „nur“ von pädagogischer Bedeutung und keine VAe, also nicht vor Gericht anfechtbar.

Neu ist auch zur Stärkung der Schulen, dass nach Art 86 Abs. 14 BayEUG die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen, die Außenwirkung haben, also ab Art 86 Abs. 2 S.1 Nr. 3 (Versetzung in eine Parallelklasse), entfallen, d.h. die Maßnahme ist sofort vollziehbar und der Schüler muss erst durch einen Antrag bei Gericht versuchen, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs zu erreichen. Hierfür ist Voraussetzung, dass ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich ist.

Rauchen

Art 80 Abs. 3 BayEUG: Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt.

Gilt auch für Lehrer, d.h. ein Raucherlehrerzimmer ist nicht mehr zulässig

Prüfungsrecht allgemein

Zunächst muss festgestellt werden, dass pädagogische Verantwortung ohne pädagogische Freiheit nicht denkbar ist. Lehrkräfte sind ebenso individuelle unterschiedliche Charaktere wie ihre Schüler. Jede Klasse weist ihre besonderen Eigenheiten auf. Es ist die pädagogische Verantwortung und pädagogische Freiheit, ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Vorgaben des Lehrplans eingehalten und die vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele möglichst erreicht werden. Ohne diese pädagogische Freiheit des Lehrers wäre Schule nicht möglich.

Sie fragen sich natürlich jetzt sofort, wie sich diese Aussagen mit dem Regelwerk des BayEUG, VSO, LDO usw. verträglich sind. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass eine einzelne Probe oder Note, auch das Zwischenzeugnis nicht vor Gericht anfechtbar ist. Beim VG ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Ein VA ist eine Maßnahme, die Rechtswirkung nach außen hat, also

- ein Jahreszeugnis, wenn Vorrücken versagt wird
- Abschlusszeugnis für Bewerbung.
- Nicht aber, wenn Schüler vorrücken darf, aber nicht mit Noten in einzelnen Fächern einverstanden

Im Rahmen einer solchen Klage werden dann die Noten in den gerügten Fächern einer Betrachtung durch das Gericht unterzogen, wobei das Gericht, wie bei den Ordnungsmaßnahmen schon festgestellt, nicht in den pädagogischen Ermessensspielraum (Schwierigkeit der Leistungserhebung, Gewichtung einzelner Teile, Einordnung der Leistung in das Notensystem) eingreifen darf. Dem

Gericht ist eine Bewertung von Leistungen und die Vergabe von Noten daher nicht möglich! Das Gericht kann nur prüfen,

- ob Verfahrensfehler begangen wurden (Bewertung der Leistung : Zwischennoten werden nicht erteilt (§ 18 VSO) oder Verbot der Häufung von Probearbeiten in § 17 Abs. 2 S. 4 VSO), mangelhaft kopierte Angabenblätter, Baulärm; nicht berücksichtigte Nachteilsausgleiche
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wird (wenn Richtiges als falsch gewertet oder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wird)
- allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verkannt werden (wenn Begründung und Note in offensichtlichem Missverhältnis stehen)
- anzuwendendes Recht verkannt wird
- ob der Lehrer von sachfremden Erwägungen ausgegangen ist (Voreingenommenheit ggü. best. Schüler, unsachliche Korrekturbemerkungen)

Bei mündlichen Verhandlungen werden häufig Lehrer als Zeugen geladen. Ihre Vernehmung kommt in Betracht, wenn

- der Schüler einen anderen Verlauf der Leistungserhebung behauptet, wie er vom Lehrer der Bewertung zu Grunde gelegt wird,
- der Schüler mit dem Lehrer um Fachfragen streitet und dem Gericht das notwendige Fachwissen fehlt,
- die Bewertungen oder die Stellungnahmen der Lehrer erläuterungsbedürftig sind
- das Gericht sich nicht als hinreichend sachkundig ansieht und nicht gleich einen Sachverständigen beiziehen will.

Klassenkameraden oder der Schüler selbst sind keine taugliche Zeugen für eine Bewertung; sie können nicht ihre Bewertung an Stelle der des Lehrers setzen.

Bei Bewertungsfehlern: neue Bewertung vom selben Prüfer

Bei Verfahrensfehlern: keine bewertbare Leistung, Nachprüfung
Oder Korrektur durch Gericht (z.B.Zwischennoten bei Übertritt ins Gymn.)

